

Amtliches Bekanntmachungsblatt



21. Jahrgang

Nr. 3

15. April 2013

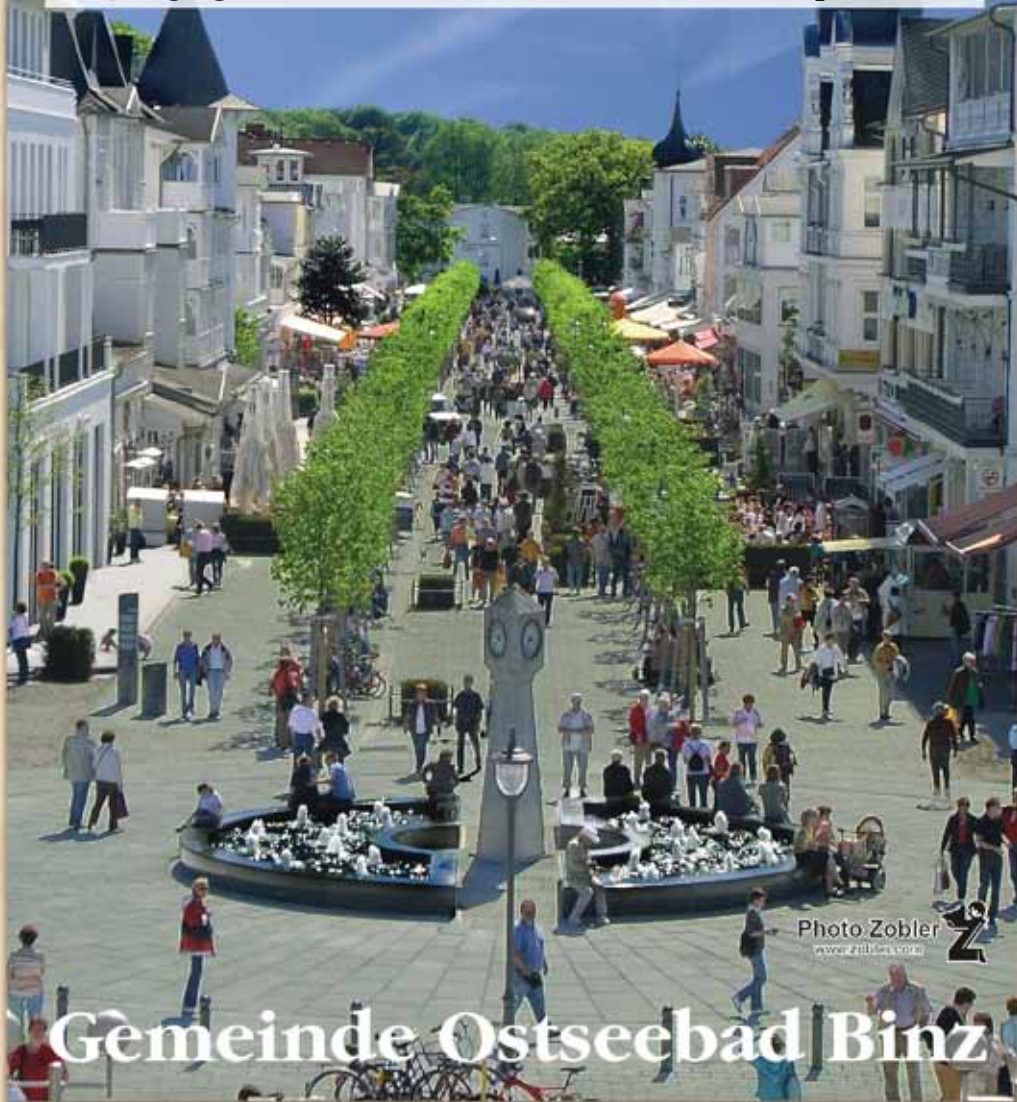


Photo Zobler
www.zobler.com



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1451. Bekanntmachung	Seite	3
Beschlussfassungen auf der 30. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 21.03.2013		
1452. Bekanntmachung	Seite	6
Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Eigenbetriebes Kurverwaltung		
1453. Bekanntmachung	Seite	8
Über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen		
1454. Bekanntmachung	Seite	9
4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz		
1454. Bekanntmachung	Seite	11
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückengebührensatzung - SGS)		
Stellenausschreibung	Seite	15
Altersjubiläen aus Binz und Prora im Mai 2013	Seite	16

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im
Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de
(Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: **sieblstdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

1451. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.03.2013 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/ Gemeindevertretung einzusehen.

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 24-30-2013

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 25-30-2013

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift vom 31.1.2013 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 26-30-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in der Sitzung am 21.3.2013:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz nimmt den geprüften Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz zur Kenntnis.

Der Jahresgewinn in Höhe von 23.900 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinnvortrag betrug auflaufend + 313.535,60 € und erhöht sich dementsprechend auf 337.435,60 € .

Dem Kurdirektor wird für das Wirtschaftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr. 27-30-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.3.2013 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 4-29-2013 vom 31.1.2013 – Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Hafengebühren (Hafengebührensatzung – HGS) einschließlich der dazugehörigen Kalkulation.

Beschluss-Nr. 28-30-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.3.2013 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückengebührensatzung – SGS) einschließlich der dazugehörigen Kalkulation.

Beschluss-Nr. 29-30-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.3.2013 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 5-29-2013 vom 31.1.2013 – 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 30-30-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.3.2013 die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der dazugehörigen Kalkulation.

Beschluss-Nr. 31-30-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.3.2013 über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stralsund und das Amtsgericht Bergen.

Beschluss-Nr. 32-30-2013

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.3.2013 über Anregungen der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 A „Markt an der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 33-30-2013

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl.I, S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl.I, S. 1509), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GVOBL. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 21.3.2013 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 A „Markt an der Proraer Chaussee“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 A „Markt an der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 34-30-2013

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.3.2013 über Anregungen der
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schmacher See“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 35-30.2013

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl.I, S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl.I, S. 1509), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 4. 2006 (GVOBL. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 21.3.2013 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schmacher See“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schmacher See“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 36-30-2013

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.3.2013 über Anregungen des Bebauungsplanes Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 3 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 37-30-2013

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl.I, S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl.I, S. 1509), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GVOB. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 21.3.2013 die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 38-30-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.3.2013, dass für das Vorhaben – Neubau Wohn- und Geschäftshaus mit Tiefgarage, Strandpromenade 45 – das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB erteilt wird.

Beschluss-Nr. 39-30-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.3.2013 zum Bauvorhaben –Neubau Wohn- und Geschäftshaus mit Tiefgarage - die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die Befreiung von der Festsetzung – Baugrenzen – des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“.

Beschluss-Nr. 40-30-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2013, dem Vorschlag des Planungsbüros- Seidlein Ingenieurbüro- zur Ausführungsplanung für die Neugestaltung der Hans-Beimler-Straße im Ostseebad Binz, entsprechend dem beigefügten Straßenquerschnitt, zu folgen.

nicht öffentlicher Teil**Beschluss-Nr. 41-30-2013**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 31.1.2013 – nicht öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 42-30-2013

Die Gemeindevertretung gibt dem Antrag zum Ankauf eines Flurstücks in der Gemarkung Prora statt.

Beschluss-Nr. 43-30-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.3.2013 den Vertrag über die Sondernutzung eines Strandkiosk in der Gemeinde Ostseebad Binz.

gez. Drews

Vorsitzender der Gemeindevertretung

1452. Bekanntmachung

Über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz

1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Den vorliegenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kurverwaltung des Ostseebades Binz, Ostseebad Binz für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 30. November 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

1.1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kurverwaltung Ostseebad Binz, Ostseebad Binz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Um-

feld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unseren Beurteilungen keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Schwerin, 30. November 2012

Pricewaterhouse Coopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

2. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

Mit Schreiben vom 04.03.2013 hat der Landesrechnungshof M-V den Prüfbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG)

3. Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung

Unter Beschluss-Nummer 26-30-2013 nimmt die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 21-03-2013 den Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Kenntnis.

Der Jahresgewinn in Höhe von 23.900 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinnvortrag betrug auflaufend +313.535,60 € und erhöht sich dementsprechend auf 337.435,60 €. Dem Kurdirektor wird für das Wirtschaftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz liegt in der Zeit vom

16.04.2013 bis 30.04.2013

in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, 8. April 2013

gez. Karsten Schneider

Bürgermeister

1453. Bekanntmachung

Über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Ostseebad Binz für die Amtszeit vom

01.01.2014 – 31.12.2018

in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes **Bergen auf Rügen** und den Strafkammern des Landgerichts **Stralsund**.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.3.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stralsund und das Amtsgericht Bergen auf Rügen gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

22.04.2013 – 26.04.2013

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 216, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11 Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Ostseebad Binz, den 15.04.2013

gez. Karsten Schneider

Bürgermeister

1454. Bekanntmachung

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) wird durch die Gemeindevertretung nach Beschlussfassung am 21. März 2013 die nachfolgende 4. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 30.10.2006, zul. geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 1.3.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

§ 1 Gegenstand und Zweck

(3) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

(1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und/oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.“

3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

§ 8 Fälligkeit/Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

a)

(3) Bei der Kassierung der Kurabgabe gibt der Beherberger oder eine von der Kurverwaltung beauftragte Stelle eine auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte aus. Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen, Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Sammelkurkarte ausgestellt.

b) Absatz (4) wird wie folgt geändert:

- (4) Tagesgäste haben vor Betreten des Strandes oder bei Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen bei der Kurverwaltung oder einer von ihr beauftragten Stelle/Kurabgabeautomat, eine Kurkarte zu lösen.

Der bisherige Absatz (4) wird Absatz (5); Absatz (5) wird Absatz (6); Absatz (6) wird Absatz (7).

c) Absatz (7) a wird wie folgt gefasst:

- a) unabhängig von der Aufenthaltsdauer, den Satz der Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt auch für diejenigen Besitzer von Wohnungseinheiten, welche zu deren dauerhaft entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung berechtigt sind. Dauerhaft in diesem Sinne ist eine Nutzungsberechtigung, soweit die Nutzungsdauer über einem Monat liegt.

Der bisherige Absatz (7) wird Absatz (8).“

4. § 9 Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Rückzahlung von Kurabgabe

- (1) Die Jahreskurabgabe wird dem Jahreskurabgabepflichtigen erstattet, wenn er dies bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Ostseebad Binz ferngeblieben ist bzw. den Aufenthalt nachweislich nur zu geschäftlichen Zwecken nutzte.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

(a) Die Paragraphenbezeichnung erhält folgende Fassung:

„Meldepflicht und Haftung“

6. § 10 Absatz 2 und Absatz 9 werden wie folgt gefasst:

- a)
- (2) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter erhält auf Anfrage von der Kurverwaltung kombinierte Meldescheine / Kurkartenvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Diese registrierte Anzahl der Formulare ist in jedem Fall entweder genutzt (Original des Vordruckes) oder ungenutzt (der komplette Vordruck) zurückzugeben. Im Falle einer Zuwiderhandlung liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Gleiches gilt für eine von der Kurverwaltung beauftragte Stelle.
- b)
- (9) Die Gästedaten werden bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz elektronisch gespeichert, ausschließlich zur betriebsinternen Abgabenüberwachung genutzt und nach Ablauf von einem Jahr gelöscht. Eine Datenübermittlung an andere Stellen ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, 15.04.2013

gez. Karsten Schneider

Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1455. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückengebührensatzung - SGS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ostseebad Binz am 21. März 2013 nachfolgende Seebrückengebührensatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz betreibt als eine öffentliche Einrichtung den kommunalen Anleger „Seebrücke“.
- (2) Die öffentliche Einrichtung umfasst die Land- und Wasserflächen gemäß Anlage (räumlicher Geltungsbereich). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für die Benutzung des kommunalen Anlegers der Gemeinde Ostseebad Binz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Zahlungsmittel ist Euro.

§ 2 Arten der Gebühren

Für die Benutzung des kommunalen Anlegers sind folgende Gebühren zu entrichten:

- (a) Seebrückenbenutzungsgebühr (§ 7)
- (b) Kaibenutzungsgebühr (§ 8)

§ 3 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenschuldner der Gebühren sind der Eigentümer und der Benutzer von Wasserfahrzeugen als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des kommunalen Anlegers nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung können auf Antrag pauschalierte Jahresgebühren (Pauschalen) festgesetzt werden. Die Jahresgebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres für das Jahr.
- (4) Die Gebühren werden von der Gemeinde Ostseebad Binz - Der Bürgermeister - Eigenbetrieb Kurverwaltung als abgabenerhebende Behörde durch Bescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Definitionen, Berechnungsgrundlagen

- (1) Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Schwimmkörper aller Art einschließlich Geräte und technische Anlagen.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist bei Fahrgastschiffen die Schiffslänge in Metern (Länge über alles).
- (3) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge und beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung des Umsatzsteuergesetzes.

§ 5 Mitteilungspflichten

- (1) Die Eigentümer, Benutzer oder Fahrzeugführer haben die zur Gebührenabrechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft dem kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade-, und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden keine Angaben übermittelt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung (Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, BGB. I S. 3866; 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011, BGB. I S. 676) auf Kosten des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (2) Für Wasserfahrzeuge im Linienverkehr oder Ausflugsverkehr sind die Daten zur Berechnung der Gebühren monatlich bis spätestens einen Monat nach Ablauf des laufenden Monats dem Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Binz schriftlich zu melden.
- (3) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden.
- (4) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (5) Die zur Ermittlung der Gebühren notwendigen Daten werden gespeichert und nur entsprechend des Datenschutzgesetzes verwandt.
- (6) Ansprechpartner und Verantwortlicher für die Anlegestelle im Sinne eines Hafenmeisters ist der Kurdirektor des Ostseebades Binz.

§ 6 Gebührenbefreiungen/Gebühreuzuordnung

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 - (a) Wasserfahrzeuge der Bundeswehr,
 - (b) Wasserfahrzeuge des Bundes, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Hoheitsträger, soweit diese für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben eingesetzt werden,
 - (c) ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
 - (d) Wasserfahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft,
 - (e) Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge, Eisbrecher sowie Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
 - (f) Wasserfahrzeuge, die den Anleger als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
 - (g) Wasserfahrzeuge, die den Anleger zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen für den Zeitraum von maximal 24 Stunden,
 - (h) Beiboote, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Wasserfahrzeugen gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen zusätzlichen Liegeplatz beanspruchen,
 - (i) Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen,
 - (j) Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Ostseebad Binz den Anleger anlaufen.
- (2) Für Fahrgastschiffe werden Seebrückenbenutzungs- und Kaibenutzungsgebühren erhoben.
- (3) Die Festlegung der Gebührenarten entspricht der unterschiedlichen Nutzung der Seebrücken- bzw. Wasserflächen.

§ 7 Seebrückenbenutzungsgebühr

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die das Seebrückengebiet befahren, ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 dieser Satzung eine Seebrückenbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Seebrückenbenutzungsgebühr beträgt für jedes Anlegen und jedes Ablegen für Fahrgastschiffe im erwerbsmäßigen Personenverkehr

- bis 40 m Länge	20,00 Euro
- von 40 bis 50 m Länge	25,00 Euro
- ab 50 m Länge	30,00 Euro

- (3) Die Höhe der Jahresgebühr beträgt 25.000 €.

§ 8 Kaibenutzungsgebühr

- (1) Die Kaibenutzungsgebühr ist für alle über die öffentliche Kai- oder Brückenanlage an und von Bord gehenden Personen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für die über

die Anlagen transportierten Fahrzeuge, Tiere und sonstigen Gegenstände zu entrichten, soweit nicht eine Befreiung nach Absatz 2 gewährt wird.

Sie beträgt bei jeder Kaibenutzung für

- Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren pro Person 0,15 €
- Fahrgäste über 14 Jahre pro Person 0,30 €
- Fahrräder, Handwagen, Surfbretter, Hunde pro Stück 0,60 €

(2) Von der Kaibenutzungsgebühr sind befreit:

- (a) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr,
 - (b) Güter, die als Gepäck durch Fahrgäste von Fahrgastsschiffen mitgeführt werden.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühr beträgt 10.000 €.

§ 9 Stundung, Erlass

- (1) Die Gebühren können nach Maßgabe der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, (BGB. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S.1566) ganz oder zum Teil gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Die Gebühren können nach Maßgabe der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, (BGB. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011, (BGI. I S.676) ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Seebrückengebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hafengebührensatzung vom 19. Oktober 2007 außer Kraft.

Ostseebad Binz, 15.04.2013

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Ostseebad Binz hat zum 01.08.2013 die Stelle einer Schulsekretärin/eines Schulsekretärs befristet zu besetzen

Die Stelle ist wegen Krankheitsvertretung befristet bis zum 31.12.2013 und umfasst eine durchschnittliche Arbeitszeit von 30 Wochenstunden.

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Bearbeitung Posteingang und Postausgang
- Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel in Zusammenarbeit mit der Schulleitung
- Erstellen von Statistiken
- Schulanmeldungen
- Führen der Schülerakten
- Telefondienst, Terminüberwachung, Schriftverkehr

Voraussetzungen:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Bürokauffrau/-mann oder ähnliche Berufsabschlüsse
- Beherrschung der gängigen MS-Office Programme (Word, Excel)
- Bereitschaft sich im Team mit den Lehrkräften und der Schulleitung aktiv den Aufgaben einer Schulverwaltung zu stellen
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Einfühlungsvermögen und Organisationstalent

Die Stelle wird nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) vergütet.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet.

Bei Nachfragen zur Ausschreibung wenden Sie sich bitte an die Sachgebietsleiterin Frau Tredup-Mischke, Telefon: 038393 374 24

Die aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens **25.04.2013** an die:

Gemeinde Ostseebad Binz
Der Bürgermeister
Sachgebiet Zentrale Dienste
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Mai 2013

01.05.	Karl Staudinger	73	19.05.	Grete Pawlik	90
02.05.	Hildegard Fischer	89	19.05.	Ingrid Schubert	80
02.05.	Elfriede Sieler	76	20.05.	Karin Jurk	73
05.05.	Günter Mau	82	20.05.	Ingeborg Lorenz	86
05.05.	Ilse Menschel	82	20.05.	Edith Morscheck	81
06.05.	Gisela Pilz	79	20.05.	Frieda Wittmüß	81
07.05.	Alfred Grohs	81	21.05.	Waldtraut Greve	80
07.05.	Dietrich Nasdal	72	22.05.	Kurt Hakus	81
07.05.	Erika Paetow	70	22.05.	Ursula Wendt	83
07.05.	Herbert Schreier	81	23.05.	Lieselotte Krohn	80
08.05.	Karin Borchert	72	23.05.	Sigrid Schmidt	81
08.05.	Maria Westpfahl	84	24.05.	Ingrid Kormesser	70
09.05.	Wolfgang Hamann	83	24.05.	Ullrich Latschinske	72
09.05.	Helli Knuth	85	24.05.	Liselotte Obst	75
10.05.	Freiherr Luise	74	24.05.	Ingrid Oergel	78
10.05.	Dieter Hampel	75	25.05.	Rosemarie Bollwahn	87
10.05.	Ingelore Müller	78	25.05.	Karl-Heinz Freitag	70
11.05.	Rotraud Dust	73	25.05.	Ingrid Knoll	77
11.05.	Ursula Lackner	74	25.05.	Maianne Prang	81
12.05.	Irmtraut Gehrke	74	25.05.	Thea Rösch	76
12.05.	Siegfried Hempel	71	25.05.	Horst Thormann	74
12.05.	Erika Neumann	86	26.05.	Ekkehard Holewik	75
12.05.	Hans-Joachim Sebb	73	26.05.	Liselotte Westphal	85
12.05.	Robert Westphal	79	27.05.	Johanna Bahr	76
13.05.	Uwe Cziumplik	73	27.05.	Irene Berdzinski	72
13.05.	Ursel Steinberg	81	27.05.	Marion Damp	72
13.05.	Strensch Irmgard	86	28.05.	Marianne Böckenheuer	78
14.05.	Erhard Baranski	70	28.05.	Christa Gürtler	78
14.05.	Gerhard Müller	85	28.05.	Ulrich Mädler	79
14.05.	Reinhold Radloff	70	28.05.	Jürgen Schneeberg	76
14.05.	Dieter Stanicki	75	28.05.	Wolfram Witte	70
14.05.	Dora Stark	82	28.05.	Lore Zeidler	88
15.05.	Walter Fahsl	80	28.05.	Gerda Zeise	87
15.05.	Günter Laars	80	29.05.	Wolfgang Müller	75
15.05.	Waltraut Scherping	78	29.05.	Kurt Neugebauer	72
16.05.	Lothar Janson	74	29.05.	Roswitha Popp	70
16.05.	Hans-Joachim Lemke	83	20.05.	Irene Andres	76
16.05.	Helga Schmidt	72	30.05.	Norbert Gemperlein	80
17.05.	Ingeborg Liesche	90	30.05.	Helga Hönow	72
17.05.	Gerhard Richardt	78	31.05.	Annemarie Apel	81
18.05.	Irmgard Neuendorf	84	31.05.	Elfriede Gögge	74
18.05.	Gertrud Scholz	83	31.05.	Johanna Kuhn	71
19.05.	Vera Oppermann	73			

04.05. Goldene Hochzeit - Dorothea & Kurt Neugebauer - Binz

21.05. Diamant Hochzeit - Irene und Gerhard Richardt - Binz

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage.